



An
das Bundesministerium für Finanzen
BMF -III/6 (III/6)
Johannessgasse 5
1010 Wien

An die Präsidentin des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 12.05.2017

Begutachtung von Geschäftszahl (GZ): BMF-040300/0001-III/6/2017

Stellungnahme des Fundraising Verbands Austria zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts (Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz-WiEReG) erlassen wird, und das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, das Finanzstrafgesetz, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014, das Devisengesetz, das Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz, das Zentralverwahrer-Vollzugsgesetz, das Börsegesetz 1989, das Bankwesengesetz und die Bundesabgabenordnung geändert werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Fundraising Verband Austria gibt folgende Stellungnahme dazu ab:

Wir begrüßen grundsätzlich die Einrichtung eines Registers, in das die wirtschaftlichen Eigentümer von Stiftungen, Vereinen und sonstige Wirtschaftskörper einzutragen sind. Dies kann für mehr Transparenz sorgen und kann somit u.a. zur einer Erhöhung der gesellschaftlichen Akzeptanz von Stiftungen in Österreich beitragen. Im Besonderen möchten wir auf folgende Punkte hinweisen:

Stiftungen und NPOs sind nicht mehr 'particularly vulnerable' (FAFT):

Einleitend möchten wir darauf hinweisen, dass sich die internationale Einschätzung gegenüber Stiftungen und Vereinen grundsätzlich geändert hat. So hat die Financial Action Task Force die „Recommendation 8“ und in den „Interpretive Notes“ im Juni 2016 den NPO Sektor als nicht mehr „particularly vulnerable to terrorist abuse“ bezeichnet. Spezielle Vorschriften sind aus Sicht der FAFT somit nicht notwendig. In diesem Geist sollte auch das Bundesgesetz gehalten werden.

FVA - Fundraising Verband Austria
1180 Wien, Herbeckstraße 27/10, Tel.: +43-1-2765298 Fax: +43-1-4787742
fva@fundraising.at - www.fundraising.at
ZVR-Nr.: 994812845

www.parlament.gv.at



Bereits existierende Stiftungsregister sollten verwendet werden:

Wie in den Erläuterungen ausgeführt wird, soll die Belastung der verpflichteten Rechtsträger durch zusätzliche Meldepflichten möglichst gering gehalten werden. Zu diesem Zweck werden u. a. alle jene Rechtsträger von der Meldung befreit, bei denen bereits Daten über ihre wirtschaftlichen Eigentümer im Firmenbuch oder im Vereinsregister vorhanden sind.

Wir weisen darauf hin, dass schon jetzt ein eigenes Stiftungsregister existiert, welches für den Aufbau bzw. die Speisung des Registers über wirtschaftliche Eigentümer herangezogen werden sollte. Somit wäre auch eine entsprechende Befreiung von der Meldepflicht vorzusehen.

So hat der Bundesminister für Inneres gemäß § 22 BStFG 2015 für alle Stiftungen und Fonds, die den Bestimmungen des BStFG unterliegen, ein Stiftungs- und Fondsregister zu führen. Dieses enthält gemäß § 22 (2) BStFG bereits jetzt umfangreiche Angaben, um die „wirtschaftlichen Eigentümer“ gemäß § 2 WiEReG Z 3 b) von Stiftungen und Fonds gemäß BStFG 2015 zu identifizieren.

Aus dem Entwurf zum WiEReG geht nicht hervor, ob angedacht ist, das Stiftungs- und Fondsregister nach dem BStFG für die Zwecke des Registers über wirtschaftliche Eigentümer heranzuziehen.

Der § 6 des Entwurfes zum WiEReG sieht diverse Befreiungen von der Meldeverpflichtung vor (u.a. für Vereine, Vgl. § 6 (5)). Stiftungen nach dem BStFG 2015 werden hier jedoch nicht aufgezählt, wobei § 7 (2) Z 3 und 4 WiEReG wieder eine automatische Übermittlung aus den jeweiligen Stiftungs- und Fondsregistern vorzusehen scheint. Im Sinne einer effizienten Verwaltung sollte im § 6 WiEReG eine ausdrückliche Befreiung für Stiftungen und Fonds, die unter das BStFG 2015 fallen, vorgesehen werden.

Nach § 6 (5) wäre daher einzufügen:

Bundesstiftungen und Fonds gemäß § 1 Abs. 2 Z 15 sind von der Meldung gemäß § 5 befreit. Diesfalls sind die im Bundes-Stiftungs- und Fondsregister eingetragenen organschaftlichen Vertreter der Bundesstiftungen und Fonds von der Bundesanstalt Statistik Österreich als wirtschaftliche Eigentümer zu übernehmen. Wenn eine andere natürliche Person direkt oder indirekt Kontrolle auf die Geschäftsführung der Stiftung oder des Fonds ausübt, dann hat die Einrichtung eine Meldung gemäß § 5 Abs. 1 vorzunehmen.



Wird dieses bereits bestehende Register für das neue Register über wirtschaftliche Eigentümer herangezogen, könnten Belastungen durch die zusätzlichen Meldepflichten jedenfalls – im Sinne der Erläuterungen - gering gehalten werden.

Für Landesstiftungen sollte zudem analog ein entsprechendes Register eingerichtet werden.

Wirtschaftliches Eigentum und Begünstigte von gemeinnützigen Stiftungen

Gemäß § 2 WiEReG sind u. a. all jene natürlichen Personen wirtschaftliche Eigentümer, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Rechtsträger letztlich steht.

Im Zusammenhang mit Privatstiftungen ist im Entwurf bei Begünstigten, die auf Grund einer gesonderten Feststellung nach § 5 PSG ausgewählt werden, eine Schwelle von € 1.000,- festgelegt. Es ist unverständlich, wieso Begünstigte ab einer (unterschiedslos anwendbaren) betragsmäßigen Grenze von € 1.000,- als „wirtschaftliche“ Eigentümer angesehen werden sollen.

Eine solche - wohl eindeutig auf die klassische Familienprivatstiftung zugeschnittene – Regelung ist für gemeinnützig tätige Stiftungen unpassend und als unsachliche Belastung zu qualifizieren. Die Grenze von € 1.000,- ist jedenfalls als zu niedrig anzusehen und entbehrt jeglicher Lebensrealität. Insgesamt sollte, was den Kreis der Begünstigten betrifft, für gemeinnützige Stiftungen eine Grenze von zumindest € 5000.- vorgesehen werden, ab welcher Begünstigte von gemeinnützigen Stiftungen als wirtschaftliche Eigentümer anzusehen sind.

Mit der Bitte um Berücksichtigung verbleibe ich

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Günther Lutschinger

Geschäftsführer